



# Psilocybin

## Substanz

Psilocybin ist ein Alkaloid (stickstoffhaltige organische Verbindung) aus der Gruppe der Tryptamine. Halluzinogene Pilze mit den Wirkstoffen Psilocin und Psilocybin werden seit Urzeiten rituell genutzt. Zu den bekanntesten Sorten gehören *Psilocybe semilanceata* (Spitzkegelige Kahlkopf), *Psilocybe cubensis*, *Psilocybe mexicana* und *Psilocybe cyanescens*. Sie werden meistens «magical mushrooms» oder «Psilos» genannt. In getrockneten Pilzen liegt die Menge an Psilocybin zwischen 0,1% und 2%.

## Konsumform

Psilocybinhaltige Pilze werden entweder frisch oder getrocknet gekaut, in einigen fernöstlichen Ländern werden solche Pilze auch gebraten.

Zu den schadensmindernden Massnahmen gehört neben dem Konsumverzicht eine sehr vorsichtige Dosierung, der Verzicht auf Mischkonsum, das Hinterlegen eines «Reservepilzes», zur eindeutigen Bestimmung im Notfall und eine sorgfältige innere und äussere Vorbereitung. Die Gruppe sollte nicht allzu gross sein und eine nüchterne Vertrauensperson sollte in der Nähe bleiben.

## Wirkung

Die Pupillen weiten sich, Puls und Blutdruck verändern sich, die Körpertemperatur steigt an, Atembeschwerden und Herzrasen können auftreten. Eine kleine Dosis kann physisch anregend wirken, eine mittlere die Phantasie anregen oder auch echte Halluzinationen erzeugen. Hohe Dosen wirken sehr psychedelisch (Seele auflösend): tiefe Einblicke in sich selbst, visionäres Eintauchen in traumartige (oder auch alptraumartige) Welten und Schwierigkeiten bei der Unterscheidung, was real ist und was nicht.

Die Wirkung tritt nach ca. 30 Minuten ein und dauert je nach Pilzsorte und Zubereitungsart drei bis sechs Stunden.

## Risiken und Nebenwirkungen

Gelegentlich kann es zu Übelkeit kommen. Möglich sind auch Gleichgewichtsstörungen, ein verändertes Raum-Zeit-Empfinden, Verwirrung und Angstzustände. Bei Reizüberflutungen können Panikattacken auftreten. Vor allem für unerfahrene Konsumierende sind «Drogenpsychosen» eine ernstzunehmende Gefahr.

## Gesetzliche Grundlagen

Halluzinogene Pilze der Gattungen *Conocybe*, *Panaeolus*, *Psilocybe* und *Stropharia* unterstehen in der Schweiz dem Artikel 19 des Betäubungsmittelgesetzes, welcher Herstellung, Handel, Verarbeitung, in Verkehr bringen und Konsum dieser Substanzen verbietet.